

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 8. Düsseldorf, Samstag den 26. Februar 1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 15, 16 und Nr. 8 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 1. März d. J., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide 97, Stück 27 bis 29 des Reichsgesetzblatts 97, Rückführung von Leichen gefallener Kriegsteilnehmer 97, Rheinschiffahrt 98, Namensänderung 98, Vergütungsanerkenntnisse über Kriegseinstellungen 98, Ständesbeamtenstellvertreter 99, Prüfung für Zeichenlehrer- u. Lehrerinnen 99, Sammlungen zu Kriegswohlfahrtszwecken 99, Enteignungen 100, 101, Sperrung des Schiffshebewerks bei Henrichsburg 101, Arbeitsnachweise 101, Amtliche Bescheinigung für Pässe 101, Semesteranfang an der Tierärztlichen Hochschule Hannover 102, Personalien 102.

„Der Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande“!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

198. Das zu Berlin am 14. Februar 1916 ausgegebene 27. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5059. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 10. Februar 1916.

Nr. 5060. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 77). Vom 11. Februar 1916.

199. Das zu Berlin am 15. Februar 1916 ausgegebene 28. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5061. Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch. Vom 14. Februar 1916.

200. Das zu Berlin am 17. Februar 1916 ausgegebene 29. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5062. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über Veräußerung von Kaufahrtschiffen an Nichtreichsangehörige vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 685). Vom 17. Februar 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

201. Merkblatt
zu den Anträgen auf Rückführung der Leichen von
gefallenen Kriegsteilnehmern in die Heimat.

Wenn es auch begreiflich erscheint, daß viele Angehörige gefallener Krieger den Wunsch haben, die sterblichen Ueberreste der im heldenmütigen Kampfe Gefallenen in heimatlicher Erde zu bestatten, um ihre Ruhestätten alsdann persönlich pflegen zu können, so

mögen sie vor Ausführung des Planes doch folgendes bedenken:

Ehren wir die Toten wirklich dadurch, daß wir sie in ihrer Ruhe stören und umbetten?

Der Opfertod für's Vaterland auf dem Schlachtfelde hat den Krieger weit herausgehoben aus dem engen Kreis der Familie. Nicht ihr allein mehr, sondern dem ganzen deutschen Volke ist er zu eigen geworden. Ihm gehört daher auch die Sorge um seine letzte Ruhestätte. Und wenn wir an die fernere Zukunft denken, ist nicht eine Volksgemeinschaft besser dazu imstande als eine einzelne Familie?

Mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln hegen und pflegen heute Vater und Mutter, die Gattin, die Kinder das Grab des gefallenen Helden. Wissen sie, ob in allen Fällen nach ihrem Tode diese Liebestätigkeit fortgesetzt wird oder auch nur fortgesetzt werden kann?

Ist nicht nach kaum 20 bis 30 Jahren ein Grab oft der Vergessenheit anheimgefallen, ja, muß es nicht wegen der örtlichen Begrenztheit der Friedhöfe manchmal einem andern Platz machen?

Wie anders ein Heldengrab auf dem Schlachtfelde! Nach langer, langer Zeit soll es noch zeugen von dem gewaltigen Ringen, soll es Zeugnis ablegen von dem todesmütigen Einsetzen der Persönlichkeit derer, die gegen eine Uebermacht von Feinden das Vaterland vor der Vernichtung, vor Plünderung und Brandschätzung bewahrten.

„Und doch“, wird mancher fragen, „ist das Grab meines Vaters, meines Sohnes wirklich in würdigem Zustande?“

Da, wo Zeit und Gelegenheit waren, hat treue Kameradschaft dem Gefallenen die letzte Ruhestätte bereitet, zeugen schlichte Denkmäler von pietätvollem

Handeln. Und wo die Not der Zeit es noch nicht hat zur Herstellung einer würdigen Grabstelle kommen lassen, da wird mit deutscher Gewissenhaftigkeit vorgeforgt werden.

Das Kriegsministerium hat es als eine Ehrenpflicht angesehen, Maßnahmen zu treffen, die geeignet erscheinen, alles für die dem deutschen Volke so teuren Grabstätten zu tun, was ihre dauernde und würdige Erhaltung gewährleisten kann.

Neben allen nur möglichen Feststellungen und Vorarbeiten, die der Sicherstellung von Grund und Boden dienen, erfolgt eine Vereisung der Kriegergrabstätten durch Mitglieder des Bundes deutscher Baumschulbesitzer und der deutschen Gesellschaft für Gartenkunst, im Verein mit namhaften Künstlern und Architekten, damit schon jetzt die Grundlage für Pläne geschaffen wird, welche in ihrer Ausführung der Nachwelt Zeugnis ablegen sollen von der sittlichen Größe unseres Volkes in dieser gewaltigen Zeit.

Kein Grab, sofern es überhaupt aufzufinden ist, wird unbeachtet bleiben und der Dank des Vaterlandes wird seinen gefallenen Söhnen auch über den Tod hinaus zu Teil werden.

Darum störe man unsere Helden nicht in ihrem letzten Schlafe. Man denke auch an den Seemannstod, der manchen Braven unserer Marine ereilt hat. Niemand kann ihre sterblichen Ueberreste heimholen, niemand vermag ihre Ruhestätte zu schmücken.

Die würdigste Ruhestätte für einen gefallenen Krieger ist dort, wo er die Treue zum Vaterland mit dem Tode besiegelt hat.

Auch daran möge man denken, ob es nicht mehr im Sinne des Gefallenen liegen würde, daß die beträchtlichen Kosten der Ueberführung besser für die Erziehung und Ausbildung der hinterlassenen Kinder oder minderjährigen Geschwister verwandt werden würden.

Sollten solche Gedanken dennoch den einen oder anderen nicht davon abhalten, die eigenen Wünsche nach Ueberführung seines gefallenen oder verstorbenen Angehörigen voranzustellen, so wären für die Rückführung der Leichen nachstehende Bedingungen zu erfüllen:

Gesuche um Rückführung von Leichen sind an das stellvertretende Generalkommando zu richten, das für den Wohnort des Gesuchstellers zuständig ist.

In den Gesuchen muß dargelegt sein:

- a) daß es sich um ein Einzelgrab handelt; Massen- und Reihengräber dürfen nicht geöffnet werden; auch Ausnahmen werden in keinem Falle zugelassen. Anträge dieser Art an das Kriegsministerium, wie sie häufig gestellt werden, um das zu erreichen, was von den stellvertretenden Generalkommandos in gewissenhafter Auslegung der Bestimmungen versagt wurde, sind nutzlos.
- b) wo das Grab liegt; — die Angabe muß so genau als irgend möglich sein, tunlichst ist eine Skizze beizufügen; bei kleinen schwer auffindbaren Orten ist

auch auf die nächst größere Ortschaft (Stadt usw.) Bezug zu nehmen;

- c) wer die Ueberführung bewirken soll; — grundsätzlich muß ein Verwandter oder Freund zugezogen werden, der bei Erkennung der Leiche mitwirkt; bei Begräbnisanstalten ist deren Vertrauenswürdigkeit darzulegen;
- d) daß sich der Gesuchsteller allen Bedingungen unterwirft, die von der Militärbehörde aufgestellt werden.

Reise und Ueberführung dürfen nur mit der Eisenbahn und Pferdefuhrwerk geschehen. Die Verwendung von Krafswagen ist verboten. Die Beförderung der Leichen auf den im Militärbetrieb befindlichen Bahnen erfolgt frachtfrei, auf den übrigen Bahnen nach den Bestimmungen der Verkehrsordnung.

Für Ueberführung der Leichen der an übertragbaren oder gemeingefährlichen Krankheiten Verstorbenen gelten die gleichen Bestimmungen wie im Frieden.

Für Ueberführung nach Friedensschluß werden auf den Eisenbahnen die halben Gebühren erhoben werden.
Kriegsministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

202. Bekanntmachung für die Rheinschifffahrt.

Zur Sicherung der Schifffahrt durch das zweite Fahrwasser am Bingerloch werden für die Zeit der jetzigen Sperrung des Bingerlochs im Anschluß an die Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 7. ds. Mts. b f 344 folgende weitere Bestimmungen getroffen.

1. Die Tauchtiefe der Schiffe darf auch bei höheren Wasserständen nicht mehr wie 2,20 m betragen.
2. Das Ueberholen der Bergschleppzüge zwischen Trechtingshausen Stromstation 33,0 und Bingen Stromstation 27,5 ist verboten.
3. Bei einem Wasserstand von mehr als 3,50 m Binger Pegel dürfen in einem zu Tal fahrenden Schleppzuge sich nicht mehr wie zwei Anhangschiffe und zwar neben einander gekuppelt, befinden. Zuwiderhandlungen werden nach der Rheinschiffahrtspolizeiordnung bestraft. b. f. Nr. 497.

Coblenz, den 21. Februar 1916.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Chef der Rheinstrombauverwaltung.

J. B.: Dr. von Gal.

203. Dem Michael Wegielski, geb. am 15. September 1872 in Mituszewo (jetzt Meinitz), Kreis Breschen und seinen Kindern: 1. Maria Magdalena, geb. am 22. Mai 1900 in Essen, 2. Aloys Michael, geb. am 25. Juni 1902 in Essen, sämtlich in Essen wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Winger zu führen.

Düsseldorf, den 18. Februar 1916.

I Ca. 1074.

Der Regierungs-Präsident.

204. Gemäß § 21 des Gesetzes über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) werden die Inhaber der von mir bis zum 25. Mai 1915 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über

Leistungen nach § 3, Ziffer 2 des Gesetzes (Naturalverpflegung) aus den Monaten September 1914 und Januar und Februar 1915 für Truppenteile der Marine hiermit aufgefordert, die Anerkennnisse behufs Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei den zuständigen Königlichen Kreiskassen des Bezirks (für die Stadt Düsseldorf: Königliche Regierungshauptkasse hier) vorzulegen.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf.
Düsseldorf, den 18. Februar 1916. I G 1048.

Der Regierungs-Präsident.

205. Ich habe dem Verwaltungsamwärter Josef Scherer in Glehn widerruflich für die Dauer des ihm erteilten Auftrages zur Vertretung des Bürgermeisters in Glehn die Geschäfte des Standesbeamten des Standesamtsbezirks Glehn übertragen.

Düsseldorf, den 19. Februar 1916. I M 792.

Der Regierungs-Präsident.

206. Die Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen in Düsseldorf beginnt Montag, den 19. Juni 1916, vormittags 8 Uhr in dem Gebäude Eisenstraße Nr. 18.

Die Meldungen zur Prüfung sind schriftlich bis zum 1. Juni 1916 an uns einzureichen, wobei die Vor-

207. Nachstehend bringe ich die vom Staatskommissar des Herrn Ministers des Innern auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli v. Js. in der Zeit vom 6. bis 12. Februar d. Js. genehmigten öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrtszwecken zur öffentlichen Kenntnis, soweit sie für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Frage kommen.

schriften unter § 2 der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 beachtet werden müssen.

Diese Prüfungsordnung findet sich abgedruckt im Zentralblatt für die preussische Unterrichtsverwaltung 1902 Seite 277, in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen für das Jahr 1902 und im Amtlichen Schulblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Ausgabe vom 16. Oktober 1909.

Ferner wird auf die eine Ergänzung zu der Prüfungsordnung bildenden Ministerialerlasse vom 23. Dezember 1909 und vom 3. Januar 1910 aufmerksam gemacht, die ebenfalls im Zentralblatt für 1910 und in unserem Amtlichen Schulblatt 1910 Seite 25 veröffentlicht sind.

§ 8 der Prüfungsordnung ist abgeändert worden; die Prüfungsgebühren betragen für Bewerber und Bewerberinnen, die die Prüfung für höhere Schulen ablegen wollen, 20 M und für solche, die sich zur Ablegung der Prüfung für Volks- und Mittelschulen melden, 15 M.

Düsseldorf, den 14. Februar 1916. II C 826.
Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck	Stelle, an die die Mittel abgeführt werden sollen	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
1. Sammlungen.				
1	Zentralkomitee der Deutschen Vereine und des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz, Berlin	Verwundeten- und Krankenfürsorge	Rotes Kreuz	Bis 30. Juni 1916, Preußen.
2	„Deutsche Tageszeitung“, Berlin	Zum Besten der im Felde stehenden Truppen	„Deutsche Tageszeitung“	Bis 31. März 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
3	„Allgemeine Musikzeitung“, Berlin	Unterstützung hilfsbedürftiger Musiker	Sammelstelle des Verlages	Bis 30. Juni 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
2. Vertriebe von Gegenständen: Bilder und Postkarten.				
1	Hofmarschallamt Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen August Wilhelm von Preußen, Berlin	Zum Besten der Deutschen Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte	Deutsche Kriegsblindenstiftung	Dauer des Krieges, Preußen.

Düsseldorf, den 22. Februar 1916.

I Ca 1383.

Der Regierungs-Präsident.

208. Auf Antrag der Gemeinde Ueberruhr hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Altendorferstraße in Ueberruhr erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	6	83	I	aus 750/0.37	Weg	Kopp, Giesbert, Wirt	Ueberruhr
2	9 0 0	49 64 19	I	zu 750/0.37	"	Gymten, Franz, Landwirt	Gerschede b. Vorbeck
3	10 0	32 55					
4	0 0	23 12	I	zu 750/0.37	"		
5	0 1	35 49	I	zu 750/0.37	"	Helmich, Heinrich, Schmied's Ehefrau	Ueberruhr
6	1 0 0 0 0 11 17 2 0	49 95 41 24 05 90 94 68 09 35					
7	34 0	61 36	I	zu 750/0.37	"	Kenter, Gustav, Bergmann van Eupen, Ernst, Fuhrunternehmer's Witwe Margarete geb. Kieglisch	Ueberruhr Essen
8	0	59	I	zu 750/0.37	"		
9	0	15	I	zu 750/0.37	"	Grootte, Wilhelm, Landwirt Gewerkschaft der Zeche „Gewalt“	Ueberruhr
10	11 4 7	81 95 19	I	zu 750/0.37	"		
11	23 0 1	95 12 69					
12	1	81	I	zu 750/0.37	"	Müntzering, Franz, Bäckermeister Hagemann, Heinrich, Schreinermeister Baumeister, Johann, Schuhmachermstr.	"
13	2	88	I	zu 750/0.37	"		
14	1	09	I	zu 750/0.37	"		

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf Sonnabend, den 4. März 1916, vormittags 10 Uhr, in der Fußmann'schen Wirtschaft in der Altendorferstraße in Ueberruhr.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 23. Februar 1916.

A Nr. 29.

Der Enteignungskommissar: von Haugwitz, Regierungsrat.

209. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau des 2. Gleises Triemersheim-Millingen nebst Verbindungslinie nach der Rheinbrücke zu enteignende, in der Gemeinde Nepelen-Baerl belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Freitag, den 3. März 1916, nachmittags 4^{3/4} Uhr, auf dem Bürgermeisteramt zu Urfort anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

N ^o . des Verm.-Registers	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks		Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder bauend zu beschränkenden Grundflächen			
	Gemeinde	Kartenblatt (Flur)			Parzelle	ha	a	qm
2	Nepelen-Baerl	7	876/2	Dr. jur. Bruno Liebrecht und Miteigentümer zu Lauersfort und Haus Tervoort b. Moers.	Acker	1	06	24
22	"	6	664/84	Dieselben	Holzung	—	27	83
25	"	6	802/45	Gewerkschaft der Zeche Rheinpreußen in Hochheide Dieselbe	"	—	37	70
3	"	7	814/2		Acker	1	97	91
4	"	7	728/2		Hofraum	—	3	85
5	"	7	730/3	"	Acker	—	75	57
16	"	7	661/84	"	"	1	57	29

Düsseldorf, den 18. Februar 1916.

I. K. 616.

Der Enteignungskommissar: Dr. Brede, Geheimer Regierungsrat.

210. Oberhalb des Schiffshebewerks bei Henrichsburg in km 14,850 ist eine Absperrvorrichtung zu errichten. Während des Baues dieser Anlage soll gleichzeitig eine durchgreifende Instandsetzung des Schiffshebewerkes erfolgen.

Zur Durchführung der Arbeiten wird das Hebewerk vom 1. März d. J. bis zum Herbst d. J. für die Schifffahrt gesperrt werden und der Schiffsverkehr durch die Schachtschleuse geleitet werden.

Münster, den 19. Februar 1916.

Der Chef der Dortmund-Ems-Kanalverwaltung
Oberpräsident.

Prinz von Ratibor u. Corvey.

Bekanntmachungen der Militärbehörde.

211. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 sowie des Gesetzes, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich:

1. Dem von einer Gemeinde, einem weiteren Kommunalverbande oder von einem Bundesstaate errichteten oder unmittelbar unterstützten Arbeitsnachweise haben die übrigen an dem Geschäftssitze oder in dem wirtschaftlichen Bezirk des gemeindlichen usw. Nachweises tätigen, nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise zweimal wöchentlich an den Tagen, an denen dem Kaiserlichen Statistischen Amt Meldung erstattet wird, schriftlich (unter Benutzung des Vordruckes) oder telephonisch die Zahl der Arbeitsgesuche und offenen Stellen mitzuteilen, die sie bis zum Zeitpunkte der Mitteilung nicht erledigen konnten und voraussichtlich

binnen weiteren 2 Tagen nicht erledigen können.

2. Diese Vorschrift findet auf Arbeitsnachweise für kaufmännische, technische und Bureau-Angestellte sowie auf Arbeitsnachweise, die von der Pflicht, zweimal wöchentlich an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin Meldung zu erstatten, durch die Landeszentralbehörde befreit sind, keine Anwendung.

3. Die nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind außerdem verpflichtet, auf Ansuchen der gemeindlichen usw. Arbeitsnachweise und der Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbände weitere Aufschlüsse zu erteilen, soweit diese verlangt werden, um einen genaueren Ueberblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten. Gleiche Aufschlüsse sind von den Arbeitsnachweis- und Zentralauskunftsstellen den Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbänden auf deren Ansuchen zu erteilen.

4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Münster, den 11. Februar 1916. Ib Nr. 4206.

Stellvert. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General: Frhr. v. Gayl.

212. In Ergänzung meiner Bekanntmachungen vom 31. Dezember 1914, I b K 53138/Nr. A 3 und vom 1. April 1915, I b l 8980/Nr. V 2 c d bestimme ich folgendes:

„Als „zuständige Polizeibehörde“ zur Erteilung der amtlichen Bescheinigung, daß der Passinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig voll-

zogen hat, gilt für die Bemannung der Rheinschiffe und deren Angehörige auch die Königl. Hafenverwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen in Duisburg-Ruhrort."

Münster, den 3. Februar 1916. I b Nr. 1876.
Stellv. Generalkommando des VII. Armeekorps.
Der kommandierende General: Frhr. v. Gayl.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

213. **Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.**
Das Sommer-Semester 1916 beginnt am 15. April 1916.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungsverzeichnisses
Der Rektor: Dr. Fried.

Personal-Nachrichten.

214. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Sanitätsräten Dr. Franz Peters und Albert Peterfen in Elberfeld den Charakter als Geheimer Sanitätsrat zu verleihen.

215. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Rentenbanksekretären Heinrich und Watermann hieselbst den Charakter als Rechnungsrat zu verleihen.

216. Gerichtsvollzieher Fr. A. Gräfrath von Grevenbroich ist zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort ernannt; Gerichtsvollzieher Röhrich in Duisburg-Ruhrort ist an das Amtsgericht in Mülheim-Ruhr veretzt.



Sonder-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 8.

Düsseldorf, Mittwoch den 1. März

1916.

Inhalt: Höchstpreise für Eichenrinde zc. 103.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

217.

Bekanntmachung

Nr. Ch. II 1/1. 16. R. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz.

Vom 15. Februar 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden

1. Eichenrinde,
2. Fichtenrinde,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

3. Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient), ganz oder zerkleinert.

§ 2.

Höchstpreis.

Der Verkaufspreis für den Zentner (50 kg) darf höchstens betragen bei:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Eichenrinde: | Gebündelt |
| a) Glanzrinde erster Güte | 13,00 M |
| b) Rinde im Alter bis zu 25 Jahren | 11,00 " |
| c) Rinde im Alter von 25 bis zu 45 Jahren | 9,50 " |
| d) Rinde im Alter von mehr als 45 Jahren | 7,00 " |
| 2. Fichtenrinde: | |
| a) Gebirgsrinde, höchstens zu einem Drittel schuppig | 9,50 " |
| b) andere Rinde | 7,50 " |

Für die Zerkleinerung der Rinde zu Lohe darf nicht mehr als eine Mark für den Zentner (50 kg) berechnet werden. Mischen der Rinde oder der Lohe vor Ablieferung an die verarbeitende Gerberei ist nicht gestattet.

Wird die Rinde auf dem Stamm verkauft, so darf der Preis bei Hinzurechnung der notwendigen Kosten für das Schälen und Bündeln den Höchstpreis nicht übersteigen.

Anmerkung: Der Höchstpreis versteht sich für trockene, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit und ähnliche Einflüsse beschädigte Ware. Für Ware geringerer Güte muß der Preis entsprechend niedriger sein bei Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preistreiberei vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Berichtigung und Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514) angedrohten Strafen.

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| 3. Holz der zahmen Kastanie | Gebündelt |
| | 1,50 M |

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise sind frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort und für Barzahlung bei Empfang berechnet.
2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:
 - a) die Kosten der Verladung und Abfuhr, soweit sie notwendig sind und die ortsüblichen Sätze nicht übersteigen;
 - b) die reinen Frachtkosten notwendiger Versendung mit der Bahn oder auf dem Wasser;
 - c) Lagerkosten infolge Verwahrung der verkauften

Ware, soweit sie vom ersten Tage des zweiten Monats nach Kaufabschluß an nachweislich entstanden sind;

- d) Zinsverlust bei Stundung des Kaufpreises. Ist der Kaufpreis gestundet worden, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.
3. Andere, als die unter Ziffer 2 aufgeführten Kosten dürfen nur insoweit angerechnet werden, als der Verkaufspreis bei ihrer Hinzurechnung den Höchstpreis nicht überschreitet.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Entzweiung zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angeordneten Strafen.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1916 in Kraft.

Münster, den 17. Februar 1916.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gahl, General der Infanterie.

I c R Nr. 4790.

Die Bekanntmachung gilt auch für den Bereich des VIII. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.
Düsseldorf, den 26. Februar 1916. Mob. 3637.
Der Regierungs-Präsident.

Sonder-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 8.

Düsseldorf, Mittwoch den 1. März

1916.

Inhalt: Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien 105.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

218. Bekanntmachung
betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von
Chemikalien und ihre Behandlung.

Vom 1. März 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Er-
suchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Be-
merken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede
Zu widerhandlung gegen die Vorschriften, betreffend
Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund
der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom
2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Ver-
bindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 24. Oktober
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684*), und jede Zu wider-
handlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf
Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung
von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekannt-
machungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 778**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist
erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige
Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten
oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft,
auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem
Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft,
wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder
zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist
erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben
macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark
oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs
Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vor-
geschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Straf-
gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft,
beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder
ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn
abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu
verwahren und pfleglich zu behandeln, zu widerhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen
zu widerhandelt.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 1. März
1916 in Kraft und ersetzt die Verordnung Ch. I. 1./8.15.
R. R. A., betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme
von Chemikalien und ihre Behandlung, vom
1. August 1915.

b) Für die im § 3 Absatz d beschlagnahmten Gegen-
stände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit
dem Empfang oder der Einlagerung der Ware in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von dieser Verordnung werden sämtliche Vorräte
der in der untenstehenden Uebersichtstafel aufgeführten
Stoffgattungen und Stoffarten (einerlei, ob Vorräte
einer, mehrerer oder sämtlicher Gattungen und Arten
vorhanden sind) betroffen, auch wenn sie nach der Ver-
fügung Ch. I. 1. 8. 15. R. R. A. frei waren.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen,
in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegen-
stände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden,
soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam
befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß
ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder
sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere
in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche
Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften
und Verbände, in deren Betrieben solche Gegen-
stände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden,
oder die solche Gegenstände in Gewahrsam
haben, oder bei denen sie sich unter Zollaufsicht
befinden;
- c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Ver-
arbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegen-
stände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahr-
sam genommen haben, auch wenn sie im übrigen
kein Handelsgewerbe betreiben;
- d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art)
solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls
die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand
befinden und nicht bei einem der unter a bis c

aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden; e) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw. deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verordnungen Ch. I. 124/1. 15. R. R. U., Ch. I. 1./4. 15. R. R. U., Ch. I. 1./6. 15. R. R. U. und Ch. I. 1./8. 15. R. R. U. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verordnung ersetzt.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen: gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstofffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten; Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Speditoren, Kommissionäre usw.; wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörden eben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe; die in dem genannten Bezirk belegenen Hauptstellen dürfen jedoch die Meldungen der außerhalb liegenden Zweigstellen für diese miterstaten.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt. Ihre Verwendung darf nur in folgender Weise erfolgen:

a) Verkauf und Lieferung (Versand) beschlagnahmter Bestände ist ohne Erlaubnischein gestattet mit Ausnahme der in Spalte A der Uebersichtstafel ange-

gebenen Fälle; in diesen Fällen ist der Erlaubnischein vom Verkäufer bzw. Lieferer zu beantragen.

b) Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Stoffe (einerlei, ob sie zur Herstellung von anderen beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen dienen) ist mit Ausnahme der in der Uebersichtstafel unter B, C und D aufgeführten Fälle nur auf Grund von Erlaubnischein gestattet; Form und Inhalt der Erlaubnischeine bestimmt die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums. Ist auf Grund eines Erlaubnischeines ein beschlagnahmtes Erzeugnis entstanden, so kann dieses mit Ausnahme der unter Spalte B, C und D der Uebersichtstafel aufgeführten Fälle nur auf Grund eines weiteren Erlaubnischeines verarbeitet oder verbraucht werden, es sei denn, daß der Erlaubnischein einen weitergehenden Verbrauch vorsieht.

Der Arbeiter oder Verbraucher ist verpflichtet, bei unmittelbaren Aufträgen der deutschen Heeres- oder Marinebehörden für die unter Spalte B der Uebersichtstafel genannten Erzeugnisse einen schriftlichen Nachweis des unmittelbaren Auftrages als Beleg bei seinen Akten gemäß § 6 aufzubewahren. Bei mittelbaren Aufträgen ist er verpflichtet, von dem Besteller eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, welcher unmittelbare Auftrag für die unter Spalte B der Uebersichtstafel genannten Erzeugnisse vorliegt, (Nummer, Datum, Gegenstand des Auftrages, bestellende Behörde). Auch diese Erklärungen sind als Belege gemäß § 6 aufzubewahren. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann jederzeit jeden Verkauf, jede Lieferung, jeden Versand (Lagerwechsel) sowie Verarbeitung bzw. Verbrauch, soweit nach dieser Verordnung ein Erlaubnischein nicht erforderlich ist, verbieten. c) Die nach § 4a und b erforderlichen Anträge auf

Uebersichtstafel.

Klasse	Beschlagnahmte Stoffgattungen und Stoffarten	Verkauf und Lieferung (Versand)	Verarbeitung und Verbrauch Erlaubnischeine gestattet mit
		A	B
		Verkauf und Lieferung im <u>Inland</u> ist ohne Erlaubnischein gestattet mit Ausnahme der unter c und d angegebenen Fälle; für Verkauf und Lieferung in das <u>Ausland</u> (einschließlich der besetzten feindlichen Gebiete) ist stets ein Erlaubnischein erforderlich	Ohne Erlaubnischein ist gestattet (unter Einhaltung der Sonderbestimmung zu E) Verarbeitung und Verbrauch
a	Salpeterstickstoff (Inhalt) in reinen, unreinen und gemischten salpetersauren und salpetrigsauren Salzen von Natrium, Kalium, Calcium, Ammonium, Barium, Strontium, in reiner, unreiner (z. B. Abfalläure) und gemischter Salpetersäure jeder Grädigkeit, mit Ausnahme von Mengen, die der Ver-	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen anzuweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper ausführen;

Ausfertigung von Erlaubnischein sind bei der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Str. 1—4 bzw. bei deren Vertrauensmännern für Verteilung freigegebener Chemikalien pünktlich und in der Regel auf den von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft herausgegebenen Vordruck einzureichen. Die Erlaubnischeine werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von zwei Monaten ausgestellt. Die Anträge müssen bis zum 8. des der Erlaubnisperiode vorangehenden Monats der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft bzw. den zuständigen Vertrauensmännern vorliegen.

Die Annahme von Anträgen, die nicht ordnungsmäßig frankiert sind, wird verweigert.

d) Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Mengen verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnischein lautet, erneut der Beschlagnahme.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte (§ 2) sind spätestens bis zum 10. jedes Monats an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu melden, soweit sie nicht nach Spalte F der Uebersichtstafel von der Meldepflicht befreit sind. Die Meldungen sind jedoch nicht bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, sondern bei der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Str. 1/4, einzureichen. Außerdem sind von den Firmen, denen besondere Fragebogen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft zugehen, die gestellten Fragen in der angegebenen Frist zu beantworten.

Die Annahme von Meldungen, die nicht ordnungsgemäß frankiert sind, wird verweigert.

tafel.

beschlagnahmter Stoffe ist nur auf Grund von Ausnahme der in B, C und D genannten Fälle	Sonderbestimmung		Ausnahme von der Meldepflicht
	C	D	E
Ohne Erlaubnischein ist gestattet Verarbeitung und Verbrauch vorrätiger und bezogener Mengen, wenn der monatliche Gesamtverbrauch bei der Verwendung aller Arten einer Stoffgattung kleiner ist als	Für folgende Arbeitsgänge ist, auch wenn es sich nicht um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden nach Spalte B handelt, nie ein Erlaubnischein erforderlich	Für folgende Arbeitsgänge, auch wenn es sich um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden nach Spalte B handelt, ist stets ein Erlaubnischein erforderlich	Nicht meldepflichtig (aber beschlagnahmt) sind Vorräte, deren Gesamtmenge aller Arten einer Stoffgattung am 1. eines jeden Monats kleiner ist als
1 kg Salpeterstickstoff (Inhalt)	Verdichtung von Salpetersäure; „Mischen“ von Salpetersäure mit Schwefelsäure (auch rauchender)	Verarbeitung von beschlagnahmten salpetersauren Salzen in andere beschlagnahmte salpetersaure Salze oder in Salpetersäure	75 kg Salpeterstickstoff (Inhalt)

Soweit die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft nicht unaufgefordert Meldecheine zustellt, sind sie bei ihr einzufordern. Anfragen, die das Meldewesen betreffen, sind ausschließlich an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft zu richten.

Eine Abschrift der Meldung ist von der meldenden Stelle zurückzubehalten, im Falle der Meldung durch die Hauptstelle (vgl. § 3) sowohl von der Haupt- wie der Zweigstelle.

Bei Verminderung der Vorräte unter die in Spalte F der Uebersichtstafel angegebenen Mengen ist einmalige Anzeige am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann solange nicht erforderlich, als die Bestände nach Spalte F der Uebersichtstafel von der Meldepflicht befreit sind. Die nicht der Meldepflicht unterliegenden Mengen bleiben gemäß Uebersichtstafel beschlagnahmt.

§ 6.

Lagerbuch und Belege.

Jeder von dieser Verordnung Betroffene (auch soweit er nach Spalte F der Uebersichtstafel von der Meldepflicht befreit ist) hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung der Vorratsmenge und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Verbunden mit der Lagerbuchführung ist eine Aktenhaltung einzurichten, in der die nach §§ 4 und 5 erforderlichen Belege und Abschriften der Meldungen leicht auffindbar aufzubewahren sind.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher und Belege des zur Auskunft Verpflichteten prüfen; sie sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten einzusehen.

Stoffe	Beschlagnahmte Stoffgattungen und Stoffarten	Verkauf und Lieferung (Verband)	Verarbeitung und Verbrauch Erlaubnis-scheinen gestattet mit
		A	B
		Verkauf und Lieferung im Inland ist ohne Erlaubnis-schein gestattet mit Ausnahme der unter c und d angegebenen Fälle; für Verkauf und Lieferung in das Ausland (einschließlich der besetzten feindlichen Gebiete) ist stets ein Erlaubnis-schein erforderlich	Ohne Erlaubnis-schein ist gestattet (unter Einhaltung der Sonderbestimmung zu E) Verarbeitung und Verbrauch
	braucher sich selbst aus nicht beschlagnahmten Ausgangsstoffen herstellt, sofern die monatliche Gesamtmenge der Erzeugung aller Arten dieser Stoffgattung kleiner ist als 75 kg Salpeterstickstoff (Inhalt).		(der Verbrauch entfallender stickstoffhaltiger Zwischen- und Nebenerzeugnisse zu anderen als den hiergenannten Zwecken ist nur auf Grund eines Erlaubnis-scheins gestattet);
b	Toluol (Inhalt) in rohem, gereinigtem, reinem Toluol. Wegen der toluolhaltigen Rohstoffe und des Zwanges zur Toluolgewinnung wird auf die „Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe“ verwiesen.	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper und Arzneimittel ausführen;
c	Japankampfer (Inhalt) in Japankampfer jeder Aufbereitung, Reinheit, und Form, gleichgültig, wo die Aufbereitung stattgefunden hat.	Verkauf und Lieferung von Japankampfer ist nur auf Grund von Erlaubnis-scheinen gestattet, falls die monatliche Gesamtmenge mehr beträgt als 0,5 kg Kampferinhalt.	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Arzneimittel ausführen;
d	Glycerin (Inhalt) in reinem, unreinem und gemischtem Glycerin mit 20 v. H. und mehr Reingehalt.	Verkauf und Lieferung von Glycerin ist nur auf Grund von Erlaubnis-scheinen gestattet, falls die monatliche Gesamtmenge mehr beträgt als 1 kg Glycerinhalt.	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper ausführen; für andere militärische Zwecke ist von der bestellenden Behörde die Unerfeklichkeit zu bescheinigen;
e	Schwefel (Inhalt) in Schwefel und Schwefelkies aller Art, in Zinkblende, in schwefliger Säure, in reiner, unreiner (z. B. Abfallsäure) und gemischter rauchender und wässriger Schwefelsäure jeder Grädigkeit.	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper und Arzneimittel ausführen;
f	Chlor (Inhalt) in flüssigem und gasförmigem Zustand, in Chlorkalk, in Lösungen von unterchloriger Säure und ihren Salzen, in reinen, unreinen und gemischten chlor-sauren und über-	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der

beschlagnahmter Stoffe ist nur auf Grund von Ausnahme der in B, C und D genannten Fälle		Sonderbestimmung	Ausnahme von der Meldepflicht
C	D	E	F
Ohne Erlaubnis-schein ist gestattet Verarbeitung und Verbrauch vorrätiger und bezogener Mengen, wenn der monatliche Gesamtverbrauch bei der Verwendung aller Arten einer Stoffgattung kleiner ist als	Für folgende Arbeitsgänge ist, auch wenn es sich nicht um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden nach Spalte B handelt, nie ein Erlaubnis-schein erforderlich	Für folgende Arbeitsgänge, auch wenn es sich um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden nach Spalte B handelt, ist stets ein Erlaubnis-schein erforderlich	Nicht meldepflichtig (aber beschlagnahmt) sind Vorräte, deren Gesamtmenge aller Arten einer Stoffgattung am 1. eines jeden Monats kleiner ist als
1 kg Toluol (Inhalt)	Verarbeitung von rohem zu gereinigtem und reinem Toluol	—	20 kg Toluol (Inhalt)
0,05 kg Kampfer (Inhalt)	—	—	20 kg Kampfer (Inhalt)
0,1 kg Glycerin (Inhalt)	Arbeitsgänge, welche zur Erzeugung von Roh- und Dynamitglycerin führen (z. B. Reinigung, Eindampfung)	Erzeugung von destilliertem Glycerin jeder Art mit Ausnahme von Dynamitglycerin	50 kg Glycerin (Inhalt)
50 kg Schwefel (Inhalt)	Verdichtung von Schwefelsäure; „Mischen“ von Schwefelsäure (auch rauchender) mit Salpetersäure; Verbrauch von Schwefelsäure zur Herstellung von Salpetersäure	Verarbeitung von Schwefel, Schwefelkies und Zinkblende in rauchende und wässrige Schwefelsäure; Herstellung von schwefelsaurem Ammoniak, Reinigen von Benzol, Toluol und Solventnaphtha	1500 kg Schwefel (Inhalt)
25 kg Chlor (Inhalt)	—	Verarbeitung von gasförmigem und flüssigem Chlor	125 kg Chlor (Inhalt)

Klasse	Beschlagnahmte Stoffgattungen und Stoffarten	Verkauf und Lieferung (Verband)	Verarbeitung und Verbrauch Erlaubnis-scheinen gestattet mit
		A	B
		Verkauf und Lieferung im Inland ist ohne Erlaubnis-schein gestattet mit Ausnahme der unter c und d angegebenen Fälle; für Verkauf und Lieferung in das Ausland (einschließlich der besetzten feindlichen Gebiete) ist stets ein Erlaubnis-schein erforderlich	Ohne Erlaubnis-schein ist gestattet (unter Einhaltung der Sonderbestimmung zu E) Verarbeitung und Verbrauch
03	Chlor-sauren Salzen von Kalium, Natrium, Ammonium, Baryum. Aus a—f gefertigte Kampfmittel, wie Pulver, Sprengstoffe usw. aller Art mit Ausnahme von folgenden vor-rätigen oder aus freigegebenen Stoffen hergestellten Erzeugnissen: Jagd-, Scheiben- und Freudenpulver, Zünd-schnüren, Zündhütchen, auch in leeren Patronenhülsen, Flobert- und Revolver-munition.	—	deutschen Militär- oder Marine-behörden auf Kampf-, Arznei- und Desinfektionsmittel ausführen; den Militär- oder Marinebehörden und den von diesen unmittelbar beauf-tragten Stellen.

Münster, den 20. Februar 1916.
I c R Nr. 4925.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch im Bereiche des VIII. Armeekorps und der Festungen Köln
Düsseldorf, den 28. Februar 1916.

beschlagnahmter Stoffe ist nur auf Grund von Ausnahme der in B, C und D genannten Fälle		Sonderbestimmung	Ausnahme von der Meldepflicht
C	D	E	F
Ohne Erlaubnis-schein ist gestattet Verarbeitung und Verbrauch vor-rätiger und bezogener Mengen, wenn der monatliche Gesamtverbrauch bei der Verwendung aller Arten einer Stoffgattung kleiner ist als	Für folgende Arbeitsgänge ist, auch wenn es sich nicht um Auf-träge der deutschen Militär- oder Marinebehörden nach Spalte B handelt, nie ein Erlaubnis-schein erforderlich	Für folgende Arbeitsgänge, auch wenn es sich um Aufträge der deutschen Militär- oder Marine-behörden nach Spalte B handelt, ist stets ein Erlaubnis-schein erforderlich	Nicht meldepflichtig (aber beschlagnahmt) sind Vor-räte, deren Gesamtmenge aller Arten einer Stoff-gattung am 1. eines jeden Monats kleiner ist als
—	—	—	—

Das königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.
Der kommandierende General: Frhr. von Gahl, General der Infanterie.

und Wesel.

Mob. 3981.
Der Regierungs-Präsident.

Faint header text at the top of the page, possibly containing a title or page number.

First block of faint, illegible text in the upper section of the page.

Second block of faint, illegible text in the lower section of the page.